

SO_GERICHTE BKBES.2021.122 vom 17. September 2020

SO Obergericht, 2020-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2021.122

FR: SO_GERICHTE BKBES.2021.122 du 17 septembre 2020

IT: SO_GERICHTE BKBES.2021.122 del 17 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Am 1. Mai 2020 bot B.____, zu diesem Zeitpunkt Bereichsleiter Sozialpädagogische Familienbegleitung der «[...] GmbH», Dr. med. A.____ als Notfallpsychiater für eine suizidal gefährdete Patientin auf. Die am Einsatzort für die Patientin anwesende Dolmetscherin, E.____, die Patientin sowie ihr Ehemann gaben an, A.____ habe bei der Visite einen verwirrten und alkoholisierten Eindruck gemacht, was E.____ an B.____ meldete. Nachdem die Patientin und ihr Ehemann ihre Bedenken am 5. Mai 2020 erneut geäußert hatten, nahm D.____, Asylkoordination Sozialregion [...], am 6. Mai 2020 Kontakt auf mit F.____ vom Departement des Innern (nachfolgend: DdI). B.____ und C.____, Geschäftsführerin der «[...] GmbH», schilderten die Ereignisse in ihrer Stellungnahme vom 15. Juni 2020 erneut. Mit Verfügung vom 17. September 2020 stellte das DdI das aufsichtsrechtliche Verfahren gegen A.____ mangels Beweisen ein.

E. 2

Daraufhin erstattete A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Gregori Werder, am 28. September 2020 Strafanzeige gegen B.____, C.____, D.____ und E.____ wegen übler Nachrede. Er wirft den vier Beschuldigten vor, gegenüber Dritten Äusserungen getätigt zu haben, welche geeignet sein sollen, seinen Ruf zu schädigen.

E. 3

Es ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht davon ausging, hinsichtlich des Tatbestands der üblen Nachrede liege ein Rechtfertigungsgrund vor, der einen Straftatbestand unanwendbar mache. Gemäss Art. 173 Ziffer 1 Abs. 1 StGB macht sich der üblen Nachrede strafbar, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Ebenso macht sich strafbar, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet (Art. 173 Ziffer 1 Abs. 2 StGB). Der Tatbestand der üblen Nachrede setzt nur Vorsatz bzw. Eventualvorsatz voraus. Eine beschuldigte Person macht sich aber gemäss Art. 173 Ziffer 2 StGB nicht strafbar, wenn sie beweist, dass die von ihr vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht (Wahrheitsbeweis), oder dass sie ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (Gutgläubensbeweis).

E. 4

Die Art. 173 ff. StGB schützen den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie ein charakterlich anständiger Mensch sich nach allgemeiner Auffassung zu verhalten pflegt (BGer 6B_522/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 2.2). Der strafrechtliche Schutz der Ehre beschränkt sich auf den menschlich-sittlichen Bereich. Die Ehre wird verletzt durch jede Äusserung, welche jemanden allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl,

Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken. Ist eine Äusserung lediglich geeignet, jemanden als Geschäfts-/Berufsmann oder als Politiker herabzusetzen, liegt keine strafrechtlich relevante Ehrverletzung vor, es sei denn, die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seitens des Ansehens der betroffenen Person trifft zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch (BGE 114 IV 42 E. 1c; BGer 6B_51/2008 vom 2. Mai 2008 E. 3.1; Riklin, in: Niggli/Wiprächtiger: BSK StGB, 4. Auflage 2018, Vor Art. 173 N 16 f.). Massgebend ist vom Sinn auszugehen, den der durchschnittliche Dritte einer Aussage unter den gesamten konkreten Umständen beilegen würde. Dabei ist der Gesamtzusammenhang der konkreten Umstände zu berücksichtigen.

E. 5

Vorliegend schilderten die Beschuldigten das Verhalten des Beschwerdeführers anlässlich des Vorfalls vom 1. Mai 2020 aus ihrer Sicht. Sie gaben an, der Beschwerdeführer habe verwirrt und vergesslich gewirkt; bei der Visitation vom 1. Mai 2020 sei er verspätet eingetroffen, habe den Arztkoffer vergessen, keine Maske getragen und nach Alkohol gerochen. E.____ führte aus, dass die Patientin und ihr Ehemann angegeben hätten, der behandelnde Notfallarzt sei alkoholisiert gewesen. Sowohl im Gesamtzusammenhang als auch bei Betrachtung der einzelnen Aussagen bestehen keine Hinweise darauf, dass es den Beschuldigten um einen persönlichen Angriff gegen den Beschwerdeführer gegangen wäre. Jeder betroffenen Person steht ohne Weiteres das Recht zu, sich über ein unprofessionell empfundenes Verhalten einer Amtsperson zu beschweren. Unter Umständen besteht sogar die Pflicht, Verfehlungen einer Amtsperson der zuständigen übergeordneten Behörde zu melden. Dass der betroffene Beschwerdeführer damit in ein ungünstiges Licht gerückt wird, geht mit einer solchen Meldung einher, ist von ihm aber hinzunehmen.

Bei den Vorwürfen handelt es sich somit allesamt um berufliche Kritik am Handeln des Beschwerdeführers als diensthabender Notfallarzt. Es ist offensichtlich, dass es den Beschuldigten nicht darum ging, dem Beschwerdeführer in persönlicher Hinsicht zu schaden oder ihn herabzusetzen, sondern sie sorgten sich um das Wohlergehen der Patientin. Untermuert wird dies auch durch die E-Mail von D.____ vom 6. Mai 2021 mit der Kantonsarztstelle, in welcher sie explizit schreibt, sie wolle dem Beschwerdeführer nicht schaden und ihn nicht in Verruf bringen und sie wolle auch keine Schritte gegen ihn einleiten. Besonders glaubhaft ist der Hinweis von D.____, es liege in ihrer Aufgabe und Funktion als Betreuungsperson, die Vulnerabilität ihrer Klienten zu erkennen und falls nötig zu schützen. Fehl geht das Argument des Beschwerdeführers, der Beschuldigte B.____ habe eventualvorsätzlich seine Ehre verletzen wollen, weil letzterer eingeräumt habe, es sei ihm auch darum gegangen, dass die Patientin Rechtsstaatlichkeit erfahre. Der Beschwerdeführer verkennt, dass aus B.____s Aussage kein Angriff auf seine Ehre im menschlich-sittlichen Bereich abgeleitet werden kann. An diesem Ergebnis ändert auch nichts, dass die Staatsanwaltschaft die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 8. Februar 2021 in ihrer Einstellungsverfügung vom 19. Juli 2021 nicht explizit erwähnte, wie dies der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift rügt.

Die Staatsanwaltschaft hat unter Verweis auf die Akten und Erhebungen einlässlich und überzeugend dargelegt, dass die Beschuldigten glaubhaft machen konnten, dass sie ihre Äusserungen in der Annahme tätigten, diese seien wahr. Sie erwog nachvollziehbar, dass die Beschuldigten ernsthafte Gründe hatten, die Äusserungen in guten Treuen für wahr zu

halten. Besonders plausibel sind die Hinweise auf das Schreiben von B.____ und C.____ vom 15. Juni 2020, in welchem das Verhalten des Beschwerdeführers als «im Ton, Art und organisatorisch wirr, auch inhaltlich nicht nachvollziehbar» beschrieben wurde oder die Aussage der Dolmetscherin E.____, wonach sie der Patientin und ihrem Ehemann versichern musste, beim Beschwerdeführer handle es sich wirklich um einen Arzt und es werde «alles gut».

Zu Recht subsumierte der Beschwerdeführer das Verhalten der Beschuldigten auch nicht als falsche Anschuldigungen gemäss Art. 303 Ziffer 1 StGB, da keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Beschuldigten ihre Äusserungen im sicheren Bewusstsein um die Unwahrheit der Anschuldigungen getätigt hätten. Die Beschuldigten hatten nämlich genügend Anlass, die Angaben der langjährigen Dolmetscherin E.____ und der Patientin bzw. ihrem Ehemann in guten Treuen für wahr zu halten und den Sachverhalt beim DdI zu melden. Aus den Akten ergibt sich, dass sie im guten Glauben handelten und ernsthafte Gründe hatten, das Verhalten des Beschwerdeführers in Zweifel zu ziehen bzw. sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Zusammenfassend hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Beschuldigten zu Recht in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO i.V.m. Art. 173 Abs. 2 StGB eingestellt. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 1'200.00 gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers und sind mit der geleisteten Sicherheit zu verrechnen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. Die Beschuldigten haben keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 1'200.00 zu bezahlen.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Müller

Riechsteiner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.